



OTIF/RID/RC/2024/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/37)

27. Juni 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von ortsfesten Druckbehältern, die nach einem von einer zuständigen nationalen Behörde anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut sind

Antrag des Europäischen Verbands der europäischen Gasflaschenhersteller (ECMA)

I. Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2024 stellte ECMA das Dokument OTIF/RID/RC/2024/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/20 vor. Das vorliegende Dokument berücksichtigt Kommentare, die während und nach der Tagung eingegangen sind.
2. Druckbehälter für die Lagerung von Gasen unter hohem Druck an festen Standorten waren in der Vergangenheit Druckbehälter aus Metall, die nahtlos oder geschweißt sein konnten. Heute gibt es Druckbehälter, die einen nicht metallenen Liner mit einer Ummantelung aus Verbundwerkstoff haben können. Diese Druckbehälter sind nicht nach im RID/ADR in Bezug genommenen Normen gebaut.
3. Einer der Hauptgründe für die Verwendung von Druckbehältern in Verbundbauweise ist das geringere Gewicht, wenn sie beispielsweise auf dem Dach eines Gebäudes installiert werden.
4. Aufgrund der Bauart dieser Druckbehälter müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, wenn die Druckbehälter zur Montage, wiederkehrenden Prüfung, Wartung oder Entsorgung befördert werden. Bei einigen Bauarten von Druckbehältern aus Verbundwerkstoffen muss während der Beförderung ein Mindestdruck aufrechterhalten werden, der mindestens 5 bar und

möglicherweise bis zu 20 bar betragen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Liner des Druckbehälters während der Beförderung nicht von der Ummantelung löst.

5. Um die Integrität dieser Druckbehälter aufrechtzuerhalten, werden sie mit einem der folgenden drei Gase befördert: UN 1002 LUFT, VERDICHTET, UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET oder UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G. Der Grund für die Aufnahme der UN-Nummer 1956 ist, dass es möglich ist, dass ein Druckbehälter unter Verwendung eines Gemisches aus Stickstoff und Wasserstoff geprüft wurde und dass, obwohl der Druckbehälter entleert und mit Stickstoff befüllt wurde, geringe Spuren von Wasserstoff zurückbleiben können.
6. Diese ortsfesten Druckbehälter sind nicht für die Beförderung von Gasen bestimmt.
7. Die ortsfesten Druckbehälter sind nach Regelwerken für die Auslegung gebaut, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates oder einer Vertragspartei des ADR anerkannt sind.
8. Die Freistellungen für die Beförderung von Gasen (siehe Unterabschnitt 1.1.3.2 c)) sehen einen Grenzwert von 200 kPa (2 bar) vor, und es wird davon ausgegangen, dass eine Erhöhung dieses Wertes nicht praktikabel wäre, da dadurch die Beförderung zahlreicher Gase von den Vorschriften freigestellt werden könnte.

II. Antrag

9. Um ortsfeste Druckbehälter befördern zu können, die nach einem von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates oder einer Vertragspartei des ADR anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut und mit UN 1002 LUFT, VERDICHTET, UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET oder UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G. befüllt sind, wird folgende neue Sondervorschrift vorgeschlagen:

"xxx Ortsfeste Druckbehälter, die nicht für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind und in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut sind, dürfen für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung mit UN 1002 LUFT, VERDICHTET, UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET oder UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G. mit einem Druck von bis zu 20 bar befördert werden, vorausgesetzt, jeder Druckbehälter ist in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.2.1 gekennzeichnet und in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.2.2 bezettelt.

Die Verschlüsse der Druckbehälter müssen während der Beförderung geschützt sein.

Das Beförderungspapier muss folgende Angabe enthalten:

"BEFÖRDERUNG GEMÄSS SONDERVORSCHRIFT XXX".

10. In Kapitel 3.2 Tabelle A für die UN-Nummern 1002, 1066 und 1956 in Spalte (6) einfügen:

"xxx".

III. Begründung

11. Diese Sondervorschrift ermöglicht die Beförderung von Druckbehältern, die in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates oder einer Vertragspartei des ADR anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut sind, für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung, wenn sie entweder UN 1002 LUFT, VERDICHTET, UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET oder UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G. enthalten.

12. Dieser Vorschlag trägt zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei: 7 Bezahlbare und saubere Energie, 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur und 13 Maßnahmen zum Klimaschutz.

IV. Auswirkungen auf die Sicherheit

13. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten, da der Antrag sicherstellt, dass ortsfeste Druckbehälter in Verbundbauweise korrekt klassifiziert und bezettelt sind, wenn sie für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung befördert werden.
-